

## Newsletter – März 2018

### Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Es hilft nichts, das Recht auf seiner Seite zu haben. Man muss auch mit der Justiz rechnen.“ Diese Weisheit von *Dieter Hildebrandt* über die deutsche Justiz ist ein passendes Motto für unseren März-Newsletter.

#### Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 31.01.2018 (AZ.: 10 AZR 392/17) entschieden, dass man von einem **nachvertraglichen Wettbewerbsverbot** zurücktreten kann, wenn die andere Vertragspartei ihre Leistung nicht erbringt.

Im konkreten Fall war der Arbeitnehmer ab dem 01.02.2014 als „Beauftragter technische Leitung“ beschäftigt. Die Parteien vereinbarten im Arbeitsvertrag für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein dreimonatiges Wettbewerbsverbot. Der Arbeitnehmer sollte in diesem Fall eine Karenzentschädigung in Höhe von 50% der zuletzt gezahlten Durchschnittsbezüge erhalten. Das Arbeitsverhältnis endete durch Eigenkündigung des Arbeitnehmers zum 31.01.2016. Der Arbeitgeber leistete, trotz Aufforderung durch den Arbeitnehmer, den fälligen Karenzbetrag für Februar 2016 nicht.

Daraufhin wandte sich der Arbeitnehmer am 08.03.2016 per E-Mail an seinen Arbeitgeber und teilte diesem mit, dass er sich nicht mehr an das Wettbewerbsverbot gebunden fühle.

Im Wege der Klage machte der ehemalige Arbeitnehmer nun einen Anspruch in Höhe von EUR 10.120,80 brutto nebst Zinsen für drei Monate geltend. Er ist der Meinung, dass es sich bei seiner E-Mail nicht um einen Rücktritt, sondern lediglich um eine „Trotzreaktion“ gehandelt habe. Der Arbeitgeber war der Auffassung, der Arbeitnehmer habe mit seiner E-Mail wirksam den Rücktritt erklärt.

In erster Instanz wurde der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht Nürnberg änderte das Urteil teilweise ab und sprach dem Arbeitnehmer lediglich eine Karenzentschädigung vom 01.02.2016 bis zu seinem Rücktritt am 08.03.2016 zu. Im übrigen wies es die Klage ab. Diese Entscheidung wurde nun vom Bundesarbeitsgericht bestätigt.

Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot stellt einen gegenseitigen Vertrag dar, auf den die allgemeinen Bestimmungen über den Rücktritt Anwendung finden. Die Karenzentschädigung sowie die Unterlassung einer Konkurrenztaetigkeit stehen sich in einem Gegenseitigkeitsverhältnis gegenüber. Daher kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten, sobald die Gegenseite ihre Pflicht nicht erfüllt. Die Wirkung des Rücktritts tritt ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung ein, sodass ab diesem Zeitpunkt die wechselseitigen Pflichten entfallen.

## Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat am 16.01.2018 (Az.5 W 73/17) einen interessanten Beschluss getroffen. Er stellt klar, wann **keine Firmenfortführung bei Namensgebrauch ähnlich einer Marke gemäß § 25 Absatz 2 HGB** vorliegt.

Danach gilt, dass die Eintragung eines Haftungsausschlusses gemäß § 25 Absatz 2 HGB zu erfolgen hat, wenn die Möglichkeit der Bejahung der Haftungsvoraussetzungen nach § 25 Absatz 1 HGB zumindest ernsthaft in Betracht kommt. Eine Firmenfortführung gemäß § 25 Absatz 1 HGB liegt nicht vor, wenn eine Handelsgesellschaft vereinbarungsgemäß beabsichtigt, den Namen einer anderen, bislang unter dieser Firma am Markt tätigen Handelsgesellschaft „ähnlich einer Marke“ im Rechtsverkehr weiter zu verwenden.

Die Rechtsfolge des § 25 Absatz 1 HGB knüpft an die Fortführung der Firma an. Deshalb ist es erforderlich, dass die Bezeichnung „firmenmäßig“ so geführt wird, dass der Verkehr daraus entnehmen muss, es handle sich um die vom Unternehmer gewählte Firma. Das ist in dem Beschluss des Oberlandesgericht Saarbrücken nicht der Fall. Dort ist es nicht erkennbar, dass das streitige Handelsgewerbe unter deren bisheriger Firma fortgeführt wird.

Soweit die Antragstellerin als Handelsgesellschaft nur eine Firma führen kann, die zugleich ihr Name ist, stellt die beabsichtigte Verwendung der Firmenbezeichnung nur eine werbende Bezeichnung dar. Diese ist aus der maßgebenden Sicht der beteiligten Verkehrskreise keine Firmenfortführung.

## **Pflegerecht:**



Das Bundessozialgericht (Az. Urteil vom 21.09.2017 - B 8 SO 4/16 R) hat entschieden, dass ein **Sozialhilfeanspruch** dann gemäß §§ 58, 59 SGB I **vererblich** ist, wenn der Hilfsbedürftige zu Lebzeiten seinen Bedarf mit Hilfe eines im Vertrauen auf die spätere Bewilligung von Sozialhilfe **vorleistenden Dritten** gedeckt hat, weil der Sozialhilfeträger nicht rechtzeitig geholfen hat oder Hilfe abgelehnt hat. Ein solcher Sozialhilfeanspruch kann, wenn er auf die Erben übergegangen ist, wegen § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht abgetreten werden.

Streitig war hier ein Anspruch eines ambulanten Pflegedienstes gegen den Sozialhilfeträger auf Zahlung für erbrachte ambulante Pflegeleistungen. Dem Pflegebedürftigen gewährte der Sozialhilfeträger Hauspflege als Sachleistung. Nach einem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung beantragte der ambulante Pflegedienst erneut die Übernahme der Kosten für die häusliche Pflege. In der Folge verstarb der Pflegebedürftige und der Sozialhilfeträger entschied nicht mehr über den Antrag. Der ambulante Pflegedienst machte daher die Zahlung offener Pflegekosten in Höhe von EUR 2.881,65 aus abgetretenem Recht geltend.

Der Kläger behauptet, er habe mit der für den Nachlass des Pflegebedürftigen bestellten Nachlasspflegerin eine Abtretungsvereinbarung geschlossen. Bis auf das Bundessozialgericht wiesen alle Gerichte die Klage ab mit dem Argument des höchstpersönlichen Charakters der auf Sachleistungsansprüche. Diese können nicht abgetreten werden.

Das Bundessozialgericht löste den Fall anders. Es entschied, dass der Anspruch des Pflegebedürftigen auf Leistungen nach dem SGB XII nicht vererbt und schon deshalb nicht abgetreten werden könnte. Allerdings ist ein Sozialhilfeanspruch gemäß §§ 58, 59 SGB I grundsätzlich dann vererblich, wenn der Hilfsbedürftige zu Lebzeiten seinen Bedarf mit Hilfe eines im Ver-

trauen auf die spätere Bewilligung von Sozialhilfe vorleistenden Dritten deckt, weil der Sozialhilfeträger nicht rechtzeitig geholfen oder Hilfe abgelehnt hat.

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB XII kann der Anspruch auf Sozialhilfe jedoch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Dieses Abtretungsverbot erfasst nicht nur die Sachleistungen selbst, sondern auch die Surrogate (insbesondere Geldleistungen), wenn sie zweckgebunden für eine Dienst- oder Sachleistung gezahlt werden.

Anders liegt es dann, wenn der Berechtigte die Leistung selbst vorfinanziert hat. Der dann bestehende Erstattungsanspruch ist ein Geldleistungsanspruch, über den der Berechtigte verfügen kann. Gleiches gilt zum anderen, wenn der Hilfebedürftige bzw. seine Erben - wie hier - die selbst beschaffte Leistung zwar nicht vorfinanziert haben, nach dem Tod des Berechtigten aber gegenüber dem zuständigen Leistungsträger zur Vermeidung eines Rückgriffs einen Anspruch auf Freistellung von den Kosten des Pflegedienstes haben, den sie an den Gläubiger abtreten und der sich dadurch in der Person des Gläubigers der zur tilgenden Leistung in einen Zahlungsanspruch umwandelt. Wegen des höchstpersönlichen Charakters des zugrundeliegenden (Primär-)Anspruchs setzt eine Abtretung dann aber voraus, dass der Anspruch bereits festgestellt ist.

## Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit. Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

**Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar  
Grabenstr. 12  
Kortumhaus  
44787 Bochum  
Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21  
E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)